

Jeder Fischer ist verpflichtet, seine **Fangmeldung abzugeben**, auch wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde!

Notizen der einzelnen Fangtage müssen der Jahresfangmeldung zugrunde gelegt werden. (**Fangbuch**)

Der Fang von Fischen ab 5 kg muß der Verwaltung gemeldet werden.

Erläuterungen:

1.

Die Fangmeldung ist sorgfältig zu führen, da sie Grundlage der Beurteilung und Durchführung fischwirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere der Beurteilung der Einsätze ist.

2.

Sportfischer und Berufsfischer sind auf Grund der Pachtverträge, der Vorschriften, der Erlaubniskarten oder nach einem Beschluß der Generalversammlung des LFV Baden verpflichtet, eine Fangmeldung abzugeben. Die Angaben dienen ausschließlich fischereilichen Belangen. Die Einzelmeldungen der Fischer werden von den Dienststellen der Fischereiverwaltung (Staatl. Fischereiaufseher und Landesfischereisachverständiger) ausgewertet.

3.

Für jedes Fischwasser ist eine besondere Fangmeldung abzugeben.

4.

Die ausgefüllte Fangmeldung ist bis zum 31. Dezember jeden Jahres beim Verein abzuliefern. Das Formular ist auch abzugeben, wenn nicht gefischt oder nichts gefangen wurde.

5.

Fischer und Vereine, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von Zuschüssen für den Jungfischbesatz übergangen werden.

6.

Wer keine Fangmeldung abgibt, hat im folgenden Jahr keine Anwartschaft auf die Erteilung einer Fischereierlaubnis!